

Brüssel, den 30. Januar 2026
(OR. en)

5835/26

COHOM 27
CONUN 14
COPS 70
COASI 26
COAFR 29
CFSP/PESC 147
DEVGEN 16
MAMA 25

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den
VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2026

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu den Prioritäten der EU in den VN-Menschenrechtsgremien im Jahr 2026, die der Rat auf seiner 4151. Tagung am 29. Januar 2026 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN ZU DEN PRIORITÄTEN DER EU IN DEN
VN- MENSCHENRECHTSGREMIEN IM JAHR 2026**

1. **Menschenrechte** – seien es bürgerliche, kulturelle, wirtschaftliche, politische oder soziale Rechte – sind universell, unteilbar, miteinander verknüpft und bedingen einander. Sie sind von wesentlicher Bedeutung für die Menschenwürde, die Gleichheit, die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, den Frieden und die nachhaltige Entwicklung. Frieden und Wohlstand, Freiheit und Sicherheit sowie die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 gehen Hand in Hand mit der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und aller Menschenrechte. Das Völkerrecht bildet die Grundlage für Frieden, Gerechtigkeit, freien Handel und die Beilegung von Streitigkeiten.
2. Die Europäische Union bekräftigt ihr unerschütterliches Engagement für die **universelle Achtung, den Schutz und die Geltendmachung der Menschenrechte** für alle überall. Die EU wird die Universalität der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit weiterhin entschlossen verteidigen. Die aktive Förderung und der Schutz dieser universellen Normen, auch im Rahmen unseres auswärtigen Handelns, liegen im Interesse der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die EU wird dem wirksamen Schutz und der wirksamen Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in einer sich rasch wandelnden Welt im Rahmen ihres grundsatzorientierten Ansatzes gerecht werden.
3. Als Union, die auf internationaler Zusammenarbeit und gemeinsamer Verantwortung basiert, läuft der derzeitige breit angelegte Angriff auf die regelbasierte **internationale Ordnung**, die Menschenrechte, die international vereinbarten Normen und die Institutionen, die wir zu ihrer Durchsetzung eingerichtet haben, unseren strategischen Interessen zuwider. Gemeinsam vereinbarte Regeln und wirksame und inklusive **multilaterale Institutionen**, in deren Mittelpunkt die Vereinten Nationen stehen, sind das beste Mittel, um Frieden, Sicherheit, Menschenrechte, Wohlstand und nachhaltige Entwicklung für alle zu gewährleisten. Die EU wird weiterhin einen entschlossenen Standpunkt vertreten und bei der Wahrung und Förderung der Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte eine Führungsrolle einnehmen und sich dabei auf ihre Einheit stützen, um grenzübergreifende Partnerschaften, die globale Normen und den Frieden stärken, zu fördern. Wir werden jede Gelegenheit in multilateralen Foren nutzen, um das Zurückdrängen der Menschenrechte zu verhindern.

4. Die EU wird weiterhin **mit allen Regionen der Welt zusammenarbeiten**, um Partnerschaften mit Ländern in allen Regionen auszubauen. Besonders wichtig ist es weiterhin, die Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte, auch über traditionell gleichgesinnte Partner hinaus, zu vertiefen und auszuweiten, und als Brückenbauer zu agieren. Die EU wird für Länder in der ganzen Welt ein berechenbarer und verlässlicher Partner bleiben.
5. Die EU wird weiterhin alle Staaten dazu aufrufen, uneingeschränkt und konstruktiv mit dem **Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen** zusammenzuarbeiten. In diesem Jahr des 20-jährigen Bestehens des **VN-Menschenrechtsrats** ist es von entscheidender Bedeutung, seine Rolle als wichtiges Forum für Dialog, Zusammenarbeit und Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte zu bekräftigen sowie sein Ansehen und die Synergien zwischen seiner Arbeit und der Arbeit anderer VN-Gremien, insbesondere des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung, zu stärken.
6. Ein **robustes und wirksames VN-Menschenrechtssystem** setzt voraus, dass das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte unabhängig und mit ausreichenden Ressourcen arbeiten kann. Die EU wird weiterhin alle Staaten aufrufen, den Vereinten Nationen sowie deren Menschenrechtsüberwachungsmechanismen den bedingungslosen und ungehinderten Zugang zu ihren Hoheitsgebieten zu gewähren, ständige Einladungen für Sonderverfahren der VN und andere Menschenrechtsmechanismen auszusprechen und ihre Länderbesuche zu erleichtern. Die EU wird ihre unverbrüchliche Unterstützung für die **allgemeine regelmäßige Überprüfung**, die einen Eckpfeiler des VN-Menschenrechtssystems darstellt, bekräftigen und alle Staaten auffordern, sich weiterhin daran zu beteiligen. Die EU hebt die bedeutende Rolle, die Unabhängigkeit und die Integrität der Mandatsträger der VN-Sonderverfahren hervor.
7. Alle **drei Säulen der Vereinten Nationen** sind als die Grundlage des Systems der Vereinten Nationen gleichermaßen wichtig und verstärken sich gegenseitig. Die Vereinten Nationen spielen eine entscheidende Rolle bei der Festlegung von Normen; alle Gremien und Einrichtungen der VN sollten eine Menschenrechtsperspektive in ihre Tätigkeiten aufnehmen. Die **UN80-Initiative** bietet die Gelegenheit, die Vereinten Nationen zu stärken und sie in die Lage zu versetzen, in allen Bereichen ihrer drei Säulen Ergebnisse zu erzielen, wobei ihre Wirkung im Bereich der Menschenrechte besonders wichtig ist. Die EU wird weiterhin darauf achten, dass der UN80-Reformprozess die Menschenrechtssäule nicht unverhältnismäßig betrifft, und ihrer angemessenen, vorhersehbaren, erhöhten und nachhaltigen **Mittelausstattung** besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, wobei sie sich bewusst ist, dass diese Säule bereits strukturell unterfinanziert und von der Liquiditätskrise besonders betroffen ist. Die EU wird weiterhin an alle Staaten appellieren, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und ihre fälligen Beträge vollständig und fristgerecht zu entrichten.

8. Die laufenden **Rationalisierungs- und Effizienzbemühungen** im Menschenrechtsrat und im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung bieten die Gelegenheit, den Schwerpunkt, die Effizienz und die Wirkung dieser Foren und der von ihnen geschaffenen Mandate sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Menschenrechtsrat und dem Dritten Ausschuss zu stärken, um Überschneidungen zu verringern und Doppelarbeit zu vermeiden. Die EU ruft alle Staaten auf, sich diesen Bemühungen im Geiste der loyalen Zusammenarbeit und im Hinblick auf die Wahrung der Schlüsselfunktionen des Menschenrechtsrats und des Dritten Ausschusses anzuschließen.
9. Um die Menschenrechte zu achten, zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen und dauerhaften Frieden und Sicherheit zu gewährleisten, müssen die Bemühungen fortgesetzt werden, um der **Straflosigkeit ein Ende zu setzen und die Rechenschaftspflicht** bei allen Verletzungen des Völkerrechts oder Verstößen dagegen, einschließlich gegen **internationale Menschenrechtsnormen und humanitäres Völkerrecht**, unabhängig davon, wo sie begangen werden, **sicherzustellen**. Die Rechenschaftspflicht ist für die dauerhafte Beilegung von Konflikten von entscheidender Bedeutung. Gemeinsam mit Partnern in der ganzen Welt wird die EU weiterhin Sonderverfahren der VN, Mandatsträger und andere unabhängige Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen und -verstößen sowie von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht – einschließlich solcher Verstöße, die sich als internationale Verbrechen erweisen könnten – unterstützen.
10. Die EU wird ihre unerschütterliche Unterstützung für das internationale Strafjustizsystem, insbesondere den **Internationalen Strafgerichtshof (IStGH)**, sowie ihr Bekenntnis zur Aufrechterhaltung des Römischen Statuts und zur Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des IStGH bekräftigen. Die EU weist darauf hin, dass Verbrechen, die unter das Römische Statut fallen und die den Frieden, die Sicherheit und das Wohl der Welt bedrohen, nicht ungestraft bleiben sollten. Damit der IStGH sein Mandat erfüllen kann, arbeiten die Vertragsstaaten im Einklang mit den Bestimmungen des Römischen Statuts bei der Ermittlung und Verfolgung von Straftaten, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofs fallen, uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammen. Die EU kann auf eine lange und zuverlässige Unterstützung des IStGH verweisen. Die EU fördert den Dialog zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und des Römischen Statuts, um sicherzustellen, dass der Gerichtshof weiterhin ein wirksames und unabhängiges Rechtsprechungsorgan ist. Die EU wird weiterhin Angriffe und Drohungen gegen den Gerichtshof, gewählte Amtsträger, Personal und Personen, die mit dem Gerichtshof zusammenarbeiten, verurteilen. Die EU wird zudem ihre uneingeschränkte Unterstützung und ihren Beitrag leisten, um den Schutz des Gerichtshofs und seines Personals vor Druck oder Bedrohungen von außen sicherzustellen, damit der Gerichtshof unter allen Umständen seine Tätigkeit fortsetzen kann.

11. Ein starker und dynamischer **zivilgesellschaftlicher Raum** ist für die Demokratie, die Menschenrechte und dafür, Regierungen zur Rechenschaft zu ziehen, von entscheidender Bedeutung. Angesichts zunehmender Finanzierungsengpässe nehmen Belästigungen, Drohungen und Angriffe gegen zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger, einschließlich transnationaler Repression, in alarmierendem Ausmaß zu, und es werden in vielen Ländern zunehmend restriktive Rechtsvorschriften erlassen. Die EU wird weiterhin eine starke und widerstandsfähige Zivilgesellschaft – sowohl offline als auch online – unterstützen und schützen, unter anderem durch ihre EU-Strategie für die Zivilgesellschaft, sowie eine strukturierte zivilgesellschaftliche Zusammenarbeit mit Entscheidungsträgern und die Teilnahme an den Foren der Vereinten Nationen und sonstigen multilateralen Foren systematisch fördern und ermöglichen.
12. **Die sich verändernde Dynamik in den Vereinten Nationen** bringt neue Herausforderungen mit sich und führt zu vermehrten Versuchen, bestehende Verpflichtungen und Normen zu untergraben. Die EU wird jedem Versuch, die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten zu untergraben oder die Universalität der Menschenrechte zu schwächen, entschieden entgegenzutreten. Die EU wird das gesamte Instrumentarium der EU, einschließlich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, einsetzen, um Veränderung herbeizuführen und die Menschenrechtssituation weltweit zu verbessern. Die EU wird gegen falsche Narrative vorgehen, einschließlich gegen sogenannte einseitige Zwangsmaßnahmen, Desinformation sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland.

13. Die EU wird darauf hinarbeiten, weitere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße zu beenden und zu verhindern, unter anderem durch die Ergreifung und Unterstützung **einschlägiger Initiativen** im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat. Länderspezifische Initiativen ermöglichen es, die Aufmerksamkeit im Einklang mit universellen Normen auf die Menschenrechtslage in den einzelnen Ländern zu richten, sei es, um spezifische Verstöße zu bekämpfen, die Rechenschaftspflicht zu fördern oder durch Mandate – etwa unabhängige Mechanismen und Sonderverfahren – und das OHCHR zur Verbesserung der Menschenrechtslage beizutragen. Die EU wird bei den **länderspezifischen Initiativen** in Bezug auf Afghanistan, Belarus, Burundi, die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK), Eritrea und Myanmar weiterhin eine führende Rolle einnehmen. Sie wird Initiativen betreffend Georgien, einschließlich der abtrünnigen Gebiete Abchasien und Südossetien, sowie betreffend Haiti, Iran, die Demokratische Republik Kongo, Nicaragua, die besetzten palästinensischen Gebiete, Russland, Somalia, Sudan, Syrien, die vorübergehend besetzten Gebiete der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, sowie betreffend die Zentralafrikanische Republik aufmerksam verfolgen. Die EU wird den länderspezifischen interaktiven Dialog mit Mandatsträgern der Sonderverfahren aktiv suchen und sich in sonstige Austauschmaßnahmen einbringen, um auf andere spezifische Menschenrechtsslagen und die jeweiligen regionalen Herausforderungen aufmerksam zu machen. Die EU wird zudem Folgemaßnahmen im Anschluss an die jüngsten Sondertagungen des Menschenrechtsrates ergreifen. Die EU wird bei den thematischen Initiativen zur Todesstrafe, zur Religions- oder Weltanschauungsfreiheit und zu den Rechten des Kindes eine Führungsrolle übernehmen.

14. Die EU wird den rechtswidrigen, grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die **Ukraine** weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird ferner die anhaltenden Verstöße Russlands gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht in der Ukraine, wie summarische Hinrichtungen von Kriegsgefangenen und inhaftierten Zivilpersonen, willkürliche Inhaftierungen, die systematische und weit verbreitete Anwendung von Folter und anderen Formen der Misshandlung, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU ist zutiefst besorgt über die zunehmende Zahl getöteter und verletzter Zivilpersonen durch den Einsatz von Drohnen und Explosivwaffen durch Russland, die auch in städtischen Gebieten breitflächige Wirkung haben und gegen *sonstige* zivile Infrastrukturen und Zivilpersonen eingesetzt werden. Die Untersuchungskommission ist zu dem Schluss gekommen, dass die russischen Behörden Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter, Verschwindenlassen, Mord und zwangsweiser Überführung der Bevölkerung sowie Kriegsverbrechen, einschließlich vorsätzlicher und verstärkter Angriffe auf Zivilpersonen, begangen haben. Die EU wird Russland und Belarus weiterhin auffordern, die schweren Menschenrechtsverletzungen in Form der Deportation und zwangsweisen Überführung von Kindern, die – gemäß der Untersuchungskommission – Kriegsverbrechen darstellen, unverzüglich einzustellen, die illegale Adoption ukrainischer Kinder zu beenden und für ihre sofortige und sichere Rückkehr in die Ukraine zu sorgen. Die EU fordert Russland auf, die Militarisierung und Indoktrinierung ukrainischer Minderjähriger und Jugendlicher, die gemäß den jüngsten Berichten des OHCHR über die Menschenrechtslage in der Ukraine stattfinden, unverzüglich einzustellen. Die EU ist fest entschlossen, für die uneingeschränkte Rechenschaftspflicht für alle internationalen Verbrechen sowie Menschenrechtsverletzungen und -verstöße infolge des russischen Angriffskriegs, einschließlich Ermittlungen durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, und für die Wahrung der Rechte der Opfer auf Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung zu sorgen. In diesem Zusammenhang nimmt die EU die Unterzeichnung eines neuen Übereinkommens zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine zur Kenntnis und ruft dazu auf, die Arbeit in diesem Bereich fortzusetzen. Die EU wird weitere Bemühungen im Zusammenhang mit dem Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine sowie die Arbeit zur Einrichtung eines umfassenden Entschädigungsmechanismus weiterhin unterstützen. Die EU wird die Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission zur Ukraine durch den Menschenrechtsrat unterstützen. Die EU wird fordern, dass Russland seine Aggression einstellt, alle Streitkräfte und sämtliche Militärausrüstung aus dem gesamten Hoheitsgebiet der Ukraine abzieht und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen uneingeschränkt achtet. Die EU setzt sich weiterhin für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden in der Ukraine, der auf den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts beruht, ein und begrüßt alle diesbezüglichen Bemühungen.

15. Die EU wird das strukturelle System von Menschenrechtsverletzungen in **Russland**, die Teil einer weiter zunehmenden systematischen, staatlich geförderten internen Repression sind, einschließlich willkürlicher Inhaftierungen und der weit verbreiteten und systematischen Anwendung von Folter und Misshandlung, weiterhin überwachen und verurteilen. Die EU ist nach wie vor zutiefst besorgt über den geschlossenen zivilgesellschaftlichen Raum, sowohl online als auch offline, und wird das systematische harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft, Andersdenkende und unabhängige Medien in Russland sowie die transnationale Repression verurteilen. Die EU wird Russland nachdrücklich auffordern, seine repressiven Rechtsvorschriften abzuschaffen und seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften an die internationalen Menschenrechtsnormen anzupassen. Die EU wird fordern, dass alle willkürlich inhaftierten Personen, einschließlich politischer Gefangener, unverzüglich und bedingungslos freigelassen und rehabilitiert werden, und sie wird Russland auffordern, seinen politischen Missbrauch der Justiz und der Strafverfolgung einzustellen. Die EU wird Russland weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit den VN, einschließlich Sonderverfahren, Untersuchungsmechanismen und regionalen Mechanismen, zur Menschenrechtssituation in Russland zusammenzuarbeiten und alle ausstehenden Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vollumfänglich umzusetzen.
16. Die EU verurteilt die schwerwiegenden, systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen in **Belarus** auf das Schärfste. Die EU wird die belarussische Regierung weiterhin nachdrücklich auffordern, jede Art von Repression zu beenden. Die EU nimmt die vor Kurzem erfolgte Freilassung einiger politischer Gefangener zur Kenntnis und wird Belarus weiterhin nachdrücklich auffordern, alle politischen Gefangenen unverzüglich und bedingungslos freizulassen und zu rehabilitieren und dabei für die Einstellung der Gerichtsverfahren nach ihrer Freilassung zu sorgen und alle Formen von Schikanen oder Druck, die zu ihrer erzwungenen Ausreise, Deportation oder dem Entzug konsularischer Dienste führen können, einzustellen. Die EU wird die belarussische Regierung eindringlich auffordern, die Todesstrafe abzuschaffen und als ersten Schritt auf dem Weg dorthin ein Moratorium einzuführen. Die EU fordert die belarussische Regierung auf, mit allen Teilen der Gesellschaft in einen echten und inklusiven Dialog zu treten. Sie wird ferner die belarussische Regierung weiterhin nachdrücklich auffordern, uneingeschränkt mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsüberwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten. Die EU ist nach wie vor entschlossen, alle Bemühungen um Rechenschaftspflicht und die Rechte der Opfer auf Wiedergutmachung, Wahrheit und Garantien der Nichtwiederholung zu unterstützen. Die EU wird fordern, dass die belarussische Regierung ihre Beteiligung an Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie ihre Instrumentalisierung von Migranten für politische Zwecke unter der Mithilfe Russlands beendet. Die EU wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die sich verschlimmernde Menschenrechtssituation in Belarus weiterhin oben auf der Tagesordnung des Menschenrechtsrates steht, und sie wird die Arbeit des Sonderberichterstatters und der Gruppe unabhängiger Sachverständiger für die Lage der Menschenrechte in Belarus unterstützen.

17. Die EU verurteilt alle Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht im gesamten **besetzten palästinensischen Gebiet**. Die EU begrüßt die Annahme der Resolution 2803 des VN-Sicherheitsrates. Die EU setzt sich weiterhin nachdrücklich für das Völkerrecht und einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden auf der Grundlage der Zweistaatenlösung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates ein, bei der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen in Frieden leben, und unterstützt diplomatische Bemühungen in diese Richtung, die im Völkerrecht verankert sind. Die EU betont weiterhin die Notwendigkeit einer raschen, sicheren und ungehinderten Lieferung und dauerhaften Verteilung humanitärer Hilfe in großem Umfang in den und im gesamten Gazastreifen. Die EU wird weiterhin alle Parteien auffordern, den uneingeschränkten und ungehinderten Zugang humanitärer Hilfe zum Gazastreifen zu ermöglichen, um den dringenden Bedürfnissen der Bevölkerung gerecht zu werden, und sie wird weiterhin nachdrücklich fordern, dass die Hilfe im Einklang mit dem Völkerrecht wirksam verteilt wird, unter anderem durch VN-Organisationen, insbesondere das UNWRA. Die EU fordert Israel auf, das Gesetz über die Registrierung nichtstaatlicher Organisationen in seiner derzeitigen Form nicht umzusetzen. Die EU wird die Untersuchungskommission und andere einschlägige Mandate des OHCHR, die in den besetzten palästinensischen Gebieten tätig sind, weiterhin unterstützen. Die EU fordert alle Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, nachzukommen, und betont, dass für Verstöße gegen diese Normen Rechenschaft übernommen werden muss. Die EU wird darauf hinweisen, dass die Entscheidungen des Internationalen Gerichtshofs, die rechtlich bindend sind, vollständig umgesetzt werden müssen, und sie nimmt die Gutachten des Gerichtshofs zur Kenntnis. Die EU verurteilt entschieden die weitere Eskalation nach dem massiven Anstieg der Gewalt von Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen sowie die Einschüchterungstaktiken und die Androhung von Zwangsumsiedlung und Annexion im Westjordanland, einschließlich Ostjerusalem, ebenso wie die Terroranschläge gegen Israel. Die EU fordert die Regierung Israels auf, den Ausbau der Siedlungen, die gegen das Völkerrecht verstoßen, rückgängig zu machen, von allen Annexionen abzusehen und die gewalttätigen Siedler zur Rechenschaft zu ziehen. Die EU wird auf die Annahme der „New Yorker Erklärung“ zur friedlichen Regelung der Palästinafrage und zur Umsetzung der Zweistaatenlösung durch die VN-Generalversammlung hinweisen. Die EU unterstreicht die entscheidende Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung des Dialogs zwischen Israelis und Palästinensern über Menschenrechte, Frieden und eine umfassende und gerechte Lösung des Konflikts. Die EU hofft, dass die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen künftig nicht beeinträchtigt wird.

18. Die Menschenrechtssituation in **Iran** gibt nach wie vor Anlass zu größter Besorgnis, insbesondere die anhaltende Zunahme der Hinrichtungen und die Berichte über Todesopfer bei Demonstrationen, in denen Iranerinnen und Iraner ihr legitimes Streben nach einem besseren Leben, nach Freiheit und nach Würde zum Ausdruck brachten. Die EU wird weiterhin die Anwendung von Gewalt, willkürliche Inhaftierungen und Einschüchterungstaktiken durch Sicherheitskräfte gegen Demonstrantinnen und Demonstranten verurteilen. Die EU wird die iranische Regierung auffordern, die Hinrichtungen einzustellen und eine konsequente Politik in Richtung der Abschaffung der Todesstrafe zu verfolgen. Die EU fordert Iran auf, alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie von Personen, die ethnischen, religiösen, sprachlichen oder anderen Minderheiten angehören, im Recht und in der Praxis zu beenden. Die EU ist nach wie vor besorgt über die Einschränkungen des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, sowohl offline als auch online. Der freie Informationsfluss und der Zugang zum Internet sollten ermöglicht werden. Alle Personen, die festgenommen wurden, weil sie ihre Rechte friedlich ausgeübt haben, sollten unverzüglich freigelassen werden. Die EU ist zutiefst besorgt über Schikanen und Repressalien, insbesondere gegen Dissidenten, Personen, die religiösen und ethnischen Minderheiten angehören, und Menschenrechtsverteidiger, nicht zuletzt durch transnationale Repression – auch auf dem Gebiet der EU. Die EU bringt ihre Besorgnis über die groß angelegte Rückkehr, einschließlich Rückführungen, von Afghaninnen und Afghanen aus Iran zum Ausdruck. Die EU fordert Iran auf, allen Inhaftierten ein ordnungsgemäßes Verfahren und Garantien für ein faires Gerichtsverfahren zu gewähren. Die EU fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller willkürlich inhaftierten Bürgerinnen und Bürger in Iran, einschließlich EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, und sie appelliert an die iranische Regierung, der besorgniserregenden Praxis der Inhaftierung ausländischer Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf politische Gewinne ein Ende zu setzen. Die EU fordert Iran ferner nachdrücklich auf, seinen Verpflichtungen im Rahmen der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen sowie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen.

19. Die EU verurteilt nachdrücklich die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in **Afghanistan**. Zu diesen Verletzungen gehören geschlechtsspezifische Gewalt, die extreme geschlechtsspezifische Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban, einschließlich der Verweigerung des Rechts auf Bildung für Frauen und Mädchen über die sechste Klasse hinaus, und die Verweigerung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf freie Wahl des Lebens- und Arbeitsortes, einschließlich des Verbots für Frauen, für nichtstaatliche Organisationen und die Vereinten Nationen zu arbeiten. Diese systematischen und systemischen Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen können einer geschlechtsspezifischen Verfolgung gleichkommen, die nach dem Römischen Statut des IStGH, dessen Vertragsstaat Afghanistan ist, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt. Die EU wird weiterhin Druck ausüben, um dafür zu sorgen, dass afghanische Frauen und Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt und gleichberechtigt ausüben können, um ihre Befähigung, ihre sinnvolle und sichere Teilhabe und Führung in allen Bereichen der Gesellschaft und des öffentlichen Lebens, nicht zuletzt im Rahmen des Doha-Prozesses, sicherzustellen und um ihren Schutz vor allen Formen von Gewalt zu gewährleisten. Die EU wird ferner den Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten – einschließlich ethnischer und religiöser Minderheiten wie der Hazara – angehören, sowie von Menschen in prekären Situationen und von LGBTI-Personen fordern. Die EU betont, dass ein politischer Prozess unter afghanischer Führung mit Einbeziehung aller Menschen in Afghanistan, an dem Frauen gleichberechtigt und sinnvoll beteiligt sind, erforderlich ist, um dauerhaft Frieden, Stabilität und Wohlstand zu gewährleisten. Die EU wird die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) im Rahmen ihres umfassenden Mandats mit einer starken Menschenrechtskomponente sowie das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Afghanistan unterstützen. Nach der Einrichtung eines neuen Rechenschaftsmechanismus für Afghanistan durch den Menschenrechtsrat wird die EU die Vereinten Nationen dabei unterstützen, sicherzustellen, dass das Mandat so bald wie möglich einsatzbereit ist und ausreichend finanziert wird.

20. Die EU wird weiterhin ihre ernste Besorgnis über die Menschenrechtssituation in **China**, und unter anderem in Tibet, der Inneren Mongolei, Hongkong und Xinjiang, zum Ausdruck bringen. Die EU wird China nachdrücklich auffordern, konstruktiv mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt sowie allen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, auch in Hinblick auf die Umsetzung der im Bewertungsbericht über die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang dargelegten Empfehlungen. Die EU wird den Schwerpunkt auf die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte und die Ausübung der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich des Rechts von Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten ohne Einmischung selbst zu regeln und ihre Anführer frei wählen zu können, den Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen, die Wahrung der kulturellen Identität und die Beseitigung der Zwangsarbeit legen. Die EU wird die Lage der Zivilgesellschaft und einzelne Fälle, an denen Menschenrechtsverteidiger beteiligt sind, darunter solche, die mit VN-Mechanismen zusammenarbeiten, und solche, die Schikanen, Einschüchterung und Überwachung, einschließlich transnationaler Repression, ausgesetzt sind, weiterhin aufmerksam verfolgen. Die EU wird China erneut auffordern, den Grundsatz der Nichtzurückweisung zu achten und auf extraterritoriale Aktivitäten (einschließlich Zwang), die nicht mit dem Völkerrecht in Einklang stehen, zu verzichten. Die EU wird China nachdrücklich auffordern, die Menschenrechte aller – einschließlich der Uiguren, Tibeter und der Personen, die ethnischen, religiösen, sprachlichen oder anderen Minderheiten angehören, – zu achten, zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. In Bezug auf Hongkong wird die EU ihre Besorgnis über die repressive Anwendung der Rechtsvorschriften über die nationale Sicherheit bekräftigen und China nachdrücklich auffordern, seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, indem es unter anderem das hohe Maß an Autonomie Hongkongs nach dem Grundsatz „Ein Land, zwei Systeme“ wiederherstellt. Soweit möglich und unter uneingeschränkter Achtung der universellen Menschenrechte wird die EU weiterhin offen für eine Zusammenarbeit mit China, auch in multilateralen Kontexten, sein.
21. Die EU wird die Behörden der **DVRK** auffordern, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um ihren schweren, systematischen und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen, auf die in der Resolution 80/220 der VN-Generalversammlung hingewiesen wird, ein Ende zu setzen. Die EU fordert die DVRK nachdrücklich auf, die Menschenrechte, die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit zu achten, zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Wir werden erneut bekräftigen, dass die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen sichergestellt werden muss, auch durch die etwaige Befassung des IStGH. Die EU wird die DVRK ermutigen, sich an konstruktiven Maßnahmen und an Dialogen mit der internationalen Gemeinschaft, unter anderem im Rahmen des VN-Menschenrechtssystems und mit dem Sonderberichterstatter, zu beteiligen.

22. Die EU erinnert an die Verpflichtung **Georgiens**, die Ausübung der Grundfreiheiten zu ermöglichen, und fordert Georgien nachdrücklich auf, die jüngsten Rechtsvorschriften, die den Verpflichtungen Georgiens im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen zuwiderlaufen und die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit und des Pluralismus der Medien, in unzulässiger Weise einschränken oder verletzen, aufzuheben oder grundlegend zu überarbeiten. Die EU ist besorgt über den politisch motivierten Einsatz des Justizsystems und die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Organisationen der Zivilgesellschaft. Die EU wird weiterhin willkürliche Festnahmen und die zunehmende Repression/Verfolgung auf das Schärfste verurteilen, einschließlich der Inhaftierung von Oppositionsführern, unabhängigen Journalisten und Medienbeschäftigten sowie Akteuren der Zivilgesellschaft, was zu Rückschritten bei Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Georgien beiträgt. Die EU wird die georgischen Behörden weiterhin auffordern, alle willkürlich inhaftierten Personen unverzüglich und bedingungslos freizulassen. Sie wird auf das absolute Verbot von Folter und Misshandlung hinweisen und betonen, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit bei Verstößen, die von Strafverfolgungsbehörden begangen werden, ein Ende zu setzen.
23. In Bezug auf **Myanmar/Birma** wird die EU weiterhin jegliche Gewalt gegen Zivilisten verurteilen und deren Beendigung, die Freilassung aller willkürlich inhaftierten Personen, insbesondere derjenigen, die infolge des Militärputsches von 2021 inhaftiert wurden, sowie Stabilität und eine friedliche Aussöhnung fordern. Die EU wird fordern, dass rasch ein transparenter, inklusiver und glaubwürdiger Weg hin zur Demokratie eingeschlagen wird, und in diesem Zusammenhang weiterhin die Bemühungen der Vereinten Nationen und des ASEAN, einschließlich der uneingeschränkten Umsetzung der Resolution 2669 (2022) des VN-Sicherheitsrats und des Fünf-Punkte-Konsens des ASEAN, unterstützen. Die EU wird alle Wahlen ablehnen, die weder frei noch fair sind und darauf abzielen, das Militär zu legitimieren, ohne die Anforderungen eines demokratischen Prozesses zu erfüllen. Die EU wird zu einer größeren Kohärenz der Standpunkte im gesamten VN-System und vor Ort aufrufen. Sie wird sich weiterhin für Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht bei allen Menschenrechtsverletzungen und -verstößen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten sowie Repression von Zivilisten und willkürlicher Angriffe auf diese, einsetzen. Sie wird vollständigen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfe zu allen Bedürftigen fordern. Die EU wird sich dafür einsetzen, die Gewalt einzudämmen und die zunehmende Militarisierung der Zivilbevölkerung, einschließlich der Rohingya in Rakhine und in Flüchtlingslagern, aufzuhalten. Die EU wird weiterhin VN-Mechanismen, einschließlich des VN-Sonderberichterstatters zu der Menschenrechtslage in Myanmar und des Sondergesandten des VN-Generalsekretärs für Myanmar, sowie Mechanismen der Rechenschaftspflicht, insbesondere den Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar (IIMM), unterstützen.

24. Die EU ist äußerst besorgt über die weit verbreiteten Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte in ganz **Sudan**, die in zahlreichen Berichten dokumentiert sind, darunter umfangreiche sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, ethnisch motivierte Tötungen, Aushungern als Methode der Kriegsführung, Verletzungen der Rechte des Kindes und massive Vertreibungen. Die EU wird diese Gräueltaten, von denen viele systematisch und in alarmierendem Ausmaß verübt wurden und die verheerende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung hatten, insbesondere auf Frauen und Kinder sowie andere Personen in prekären Situationen, weiterhin unmissverständlich verurteilen. Die EU wird weiterhin alle Konfliktparteien auffordern, die Verhandlungen mit Blick auf einen sofortigen und dauerhaften Waffenstillstand, die Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit Sudans wieder aufzunehmen. Die EU wird auf dem Schutz der Zivilbevölkerung, der zivilen Infrastruktur, der humanitären Helfer und des Zugangs für humanitäre Hilfe bestehen, der nicht von einem Waffenstillstand abhängig gemacht werden darf. Die EU wird sich darauf konzentrieren, die Rechenschaftspflicht für Gräuelverbrechen – darunter viele, die als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gelten könnten – sicherzustellen, die im ganzen Land begangen werden. Die EU wird die Arbeit des IStGH und der Vereinten Nationen unterstützen und Sudan auffordern, mit der unabhängigen internationalen Erkundungsmission für Sudan zusammenzuarbeiten.
25. Die EU ist nach wie vor zutiefst besorgt über die weit verbreiteten Verletzungen und Verstöße, die von allen Parteien im **Osten der DRK** begangen werden. Dazu gehören außergerichtliche Hinrichtungen, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Rekrutierung und der Einsatz von Kindersoldaten. Wir müssen dafür sorgen, dass alle Personen, die Menschenrechtsverletzungen und -verstöße sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden. Dies unterstreicht die dringende Notwendigkeit, ausreichende Mittel für die Unabhängige Untersuchungskommission zu den Menschenrechtsverletzungen in den beiden Kivu-Provinzen bereitzustellen, die 2025 durch eine Resolution des Menschenrechtsrats der VN ihr Mandat erhalten hat.

26. Die **syrische Bevölkerung** verfolgt in ihrem Streben nach Würde, Freiheit und Gerechtigkeit weiterhin einen neuen historischen Kurs. Die EU setzt sich nach wie vor für einen inklusiven Übergang unter syrischer Führung und in syrischer Eigenverantwortung ein, der frei von schädlicher ausländischer Einflussnahme ist. Rechenschaftspflicht, ein umfassender und inklusiver Prozess der Unrechtsaufarbeitung und die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Personen, die religiösen Gemeinschaften angehören, werden von zentraler Bedeutung sein, um dauerhaften Frieden und Aussöhnung zu erreichen. Die EU wird darauf beharren, wie wichtig Inklusivität, die Verbesserung der humanitären Lage und der Sicherheitslage sowie ein pluralistischer zivilgesellschaftlicher Raum, der freie und unabhängige Medien und die syrischen Diasporagemeinschaft einschließt, als wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg dieses Übergangs sind. Die EU fordert alle Akteure nachdrücklich auf, auf weitere Gewalt zu verzichten, die Sicherheit und den Schutz der gesamten Zivilbevölkerung zu gewährleisten und das Völkerrecht und die universellen Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, zu achten. Alle Personen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder für Menschenrechtsverletzungen und -verstöße – in der Vergangenheit und in der Gegenwart – verantwortlich sind, müssen zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden. Die EU fordert, die Menschenrechte aller Syrerinnen und Syrer ohne jegliche Unterscheidung, etwa nach Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit oder Religion, zu achten, zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Die EU wird weiterhin die Untersuchungskommission, den internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus und die Unabhängige Institution für Vermisste unterstützen. Die EU ruft diese VN-Einrichtungen dazu auf, weiterhin eng mit den einschlägigen nationalen Institutionen zusammenzuarbeiten und die nationalen Anstrengungen zu ergänzen. Die EU bekräftigt ihre Forderung nach einer Verlängerung des Mandats der Untersuchungskommission und ihre Aufforderung an die syrische Übergangsbehörden, dafür zu sorgen, dass der internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus und die Unabhängige Institution für Vermisste uneingeschränkter Zugang zu Syrien haben.

27. Die EU wird weiterhin mit ihren Partnern, darunter den Vereinigten Staaten, und anderen regionalen und internationalen Partnern zusammenarbeiten, um einen auf dem Verhandlungsweg herbeigeführten, friedlichen und inklusiven demokratischen Übergang in **Venezuela** zu fördern, der den Willen der venezolanischen Bevölkerung unter uneingeschränkter Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Venezuelas widerspiegelt. Die EU wird weiterhin einen inklusiven Dialog unter venezolanischer Führung fördern, der zu einer friedlichen und demokratischen Lösung der mehrdimensionalen Krise führen kann. Die EU wird weiterhin faire, glaubwürdige und transparente Wahlen und die Achtung demokratischer Normen fordern, die für die Lösung der politischen Krise von zentraler Bedeutung sind. Die EU wird weiterhin die Freilassung aller politischen Gefangenen und die Beendigung willkürlicher Inhaftierungen, auch von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit und ausländischen Bürgerinnen und Bürgern, fordern. Die politische Repression, einschließlich Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in den Haftanstalten, insbesondere von Menschenrechtsverteidigern und Journalisten muss beendet werden. Die EU wird sich weiterhin für die uneingeschränkte Achtung der Grundfreiheiten, einschließlich der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, einsetzen. Die EU fordert Venezuela nachdrücklich auf, konstruktiv mit allen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) und des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs, zusammenzuarbeiten. Die EU setzt sich für eine sinnvolle Rückkehr des OHCHR in das Land ein. Das Völkerrecht, einschließlich der Charta der VN, muss unter allen Umständen geachtet werden.
28. Die EU wird **Haiti** weiterhin bei der Bewältigung seiner humanitären Krise, der Förderung der Menschenrechte, der Bekämpfung extremer Gewalt durch bewaffnete kriminelle Gruppen und der Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit unterstützen. Die EU wird zudem die haitianischen Behörden weiterhin ermutigen, auf dem Weg zu fairen und freien Wahlen voranzuschreiten.
29. Die EU nimmt zwar die Fortschritte zur Kenntnis, die im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, einschließlich der Bekämpfung der Verstümmelung weiblicher Genitalien, erzielt wurden, ist jedoch nach wie vor besorgt über die Lage in **Eritrea** aufgrund eines breiten Spektrums von Menschenrechtsverletzungen, darunter die Praxis des unbefristeten Wehrdienstes und willkürlicher Einberufungen sowie willkürliche Inhaftierungen, das Verschwindenlassen von Personen, Folter, unmenschliche Haftbedingungen und die weit verbreitete Straflosigkeit. Die EU wird Eritrea weiterhin auffordern, die Charta der VN einzuhalten und seinen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, und das Land ermutigen, seine Partnerschaft mit den Vereinten Nationen zu stärken, wozu auch die Aufnahme eines konstruktiven Dialogs über Menschenrechte gehört.

30. Die EU wird die Menschenrechtslage in **Aserbaidtschan** aufmerksam verfolgen und sich weiterhin für einen nachhaltigen und dauerhaften Frieden zwischen Armenien und Aserbaidtschan einsetzen.
31. Von der **Türkei** als EU-Bewerberland und langjährigem Mitglied des Europarats wird erwartet, dass sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommt.
32. Die EU wird die Gleichstellungsagenda in allen multilateralen Foren weiterhin entschieden unterstützen. Im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen wird die EU die Bemühungen um die **Geschlechtergleichstellung**, die Förderung und die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch alle Frauen und Mädchen und deren Teilhabe entschlossen fördern und verstärken, unter anderem dadurch, dass die Geschlechtergleichstellung in länderspezifischen und thematischen Kontexten durchgängig berücksichtigt wird. Die EU wird einen ehrgeizigen und transformativen Ansatz unterstützen, um die Ursachen und Risikofaktoren für die geschlechtsspezifische Diskrepanz sowie die Diskriminierung von und die Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu bekämpfen. Die EU wird auch künftig dafür werben, in den Friedens- und Sicherheitsinitiativen die Geschlechterperspektive umfassend zu berücksichtigen, unter anderem durch die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates zu Frauen, Frieden und Sicherheit und der sich daran anschließenden Resolutionen, indem die uneingeschränkte, gleichberechtigte und substanzielle Mitwirkung von Frauen und Mädchen bei der Verhinderung und Beilegung von Konflikten – im gesamten Konfliktzyklus –, auch in Führungsrollen, gestärkt wird. Die EU wird in allen einschlägigen Foren jede Gelegenheit nutzen, um diesen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen. Die EU wird jede Maßnahme und jeden Vorschlag, mit denen die bestehenden internationalen Verpflichtungen und Standards untergraben werden sollen, entschieden ablehnen. Es wird von immer größerer Bedeutung, dass die Geschlechtergleichstellung nicht weiter untergraben wird und dass bestehende Lücken rasch geschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird die EU wachsam bleiben gegenüber Versuchen, die Formulierungen betreffend die Geschlechtergleichstellung, die uneingeschränkte Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen und ihre Befähigung zur Selbstbestimmung sowie die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu entfernen, zu ändern oder falsch auszulegen. Die EU wird auch gegenüber Versuchen, Formulierungen betreffend die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte nach Nummer 34 des europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik (siehe folgende Nummer) zu entfernen, zu ändern oder falsch auszulegen, wachsam bleiben.

33. Die EU tritt weiterhin für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung aller Menschenrechte und für die umfassende und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie der Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen ein und setzt sich in diesem Zusammenhang auch für die **sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte** ein. Vor diesem Hintergrund bekräftigt die EU, dass sie für die Förderung, den Schutz und die Verwirklichung des Rechts jeder Person eintritt, über Angelegenheiten, die mit ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit zusammenhängen, die vollständige Kontrolle zu behalten und frei und verantwortungsbewusst über diese Fragen zu entscheiden, ohne dabei Diskriminierung, Zwang oder Gewalt ausgesetzt zu sein. Darüber hinaus betont die EU, wie wichtig im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit der allgemeine Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen umfassenden Informationen, Bildung – einschließlich umfassender Sexualerziehung – und Gesundheitsdiensten ist.
34. Die EU wird die Verhütung und Beseitigung von jeglicher Form von Gewalt, einschließlich **sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt** sowohl online als auch offline, sowie den Schutz von Opfern und Überlebenden und die Bestrafung von Straftätern in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen um die Geschlechtergleichstellung stellen. Die EU wird gesamtgesellschaftliche Bemühungen fördern, die darauf abzielen, Männer und Jungen als Verbündete und Nutznießer in die Bemühungen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu beseitigen, einschließlich indem diskriminierende Rechtsvorschriften angegangen und Geschlechterstereotypen und diskriminierende soziale Normen bekämpft werden. Die EU wird weiterhin die **gleichberechtigte, uneingeschränkte, effektive und substanzielle Teilhabe von Frauen und jungen Menschen** in all ihrer Vielfalt und in allen Bereichen des öffentlichen und politischen Lebens gemäß dem EU- Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020-2027 unterstützen. Die EU wird sich für politische und finanzielle Unterstützung und ein sicheres und förderliches Umfeld für Organisationen der Zivilgesellschaft sowie für Menschenrechtsverteidigerinnen, die im Rahmen ihrer persönlichen oder beruflichen Tätigkeit danach streben, Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung zu schützen und zu fördern oder Frauen und Mädchen, deren Rechte verletzt wurden, Schutzdienste anzubieten, einsetzen.

35. Die EU setzt sich für das Recht auf **Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung** online und offline ein. Die EU wird sich weiterhin mithilfe ihrer wegweisenden Initiativen und hohen Standards für diese Rechte einsetzen, um einen pluralistischen, unabhängigen und krisenfesten Mediensektor zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere das Europäische Medienfreiheitsgesetz, die Richtlinie gegen SLAPP-Klagen (strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung), das Gesetz über digitale Märkte und das Gesetz über digitale Dienste. Die EU wird die Medienfreiheit und das Recht von Journalisten und Medienschaffenden, unter sicheren Bedingungen und ohne Angst vor Belästigung, Drohungen und Gewalt sowohl online als auch offline zu arbeiten, weiterhin entschlossen unterstützen. Es wird immer wichtiger, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um das Überleben freier, unabhängiger und pluralistischer Medien auf der ganzen Welt zu sichern, da sie ein Eckpfeiler der Demokratie sind. Die EU wird daran arbeiten, die Informationsintegrität und die Resilienz der Gesellschaft, einschließlich des Rechts auf Zugang zu relevanten, zuverlässigen und genauen Informationen, zu stärken. Die EU wird unter uneingeschränkter Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen gegen Desinformationsaktivitäten und Aktivitäten der ausländischen Informationsmanipulation vorgehen. Die EU wird weiterhin alle verfügbaren Mittel in vollem Umfang nutzen, um sich vor Desinformationsaktivitäten zu schützen sowie diese zu verhindern, davon abzuschrecken und darauf zu reagieren, insbesondere indem freie, unabhängige Medien unterstützt werden und indem der Fokus auf kritische Medienkompetenz gelegt wird. Angesichts der weltweit zunehmend unverhältnismäßigen und gewaltsamen Reaktionen auf Proteste wird die EU das Recht auf **friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** schützen und fördern. Die EU wird die **akademische Freiheit** und die Autonomie der Hochschuleinrichtungen, in denen Ideen sich frei entfalten und sicher infrage gestellt werden können, fördern.

36. Die EU wird eine vielfältige und unabhängige **Zivilgesellschaft** aktiv unterstützen, fördern und stärken, um ihre substanzielle Beteiligung an allen VN-Gremien voranzubringen. Die EU wird jede Form von Repressalien gegen **Menschenrechtsverteidiger** und Organisationen der Zivilgesellschaft – einschließlich derjenigen, die in irgendeiner Form mit dem VN-System zusammenarbeiten – auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird auf die besonderen Risiken achten, denen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger ausgesetzt sind, einschließlich bestimmter Kategorien, die häufig Diskriminierung, Gewalt und Belästigung erleben und eine führende Rolle dabei einnehmen, ein sicheres und förderliches Umfeld für sie zu fördern. Die EU wird alle Formen **transnationaler Repression** auf das Schärfste verurteilen und an alle Staaten appellieren, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachzukommen, indem sie sicherstellen, dass Personen aus anderen Ländern, die in ihrem Hoheitsgebiet Schutz suchen, frei von grenzüberschreitenden Bedrohungen und Störungen sind. Die EU wird sich auch gegen rechtliche und administrative Maßnahmen aussprechen, die den zivilgesellschaftlichen Raum einschränken, wie beispielsweise Hindernisse für die Registrierung von NRO, Beschränkungen des Zugangs zu Ressourcen, belastende Kontrollregelungen und aufwendige Berichtspflichten.
37. Die EU wird auch in Zukunft allen Formen von **Diskriminierung** – unter besonderer Beachtung von Mehrfachdiskriminierungen und sich überschneidenden Formen der Diskriminierung, einschließlich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder einer anderen Überzeugung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität – entschlossen entgegenzutreten und Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verschärfen. Sie bekräftigt ihr Bekenntnis zu Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, zum Recht aller Menschen, das gesamte Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen sowie zum Schutz benachteiligter, schutzbedürftiger und marginalisierter Personen. Die EU wird sich konsequent und konstruktiv an VN-Mandaten beteiligen, die sich gegen Gewalt und jede Form der Diskriminierung richten, und wird die Arbeit der VN weiterhin entschieden unterstützen. Die EU wird bekräftigen, dass sie sich nachdrücklich für die Achtung, den Schutz und die Verwirklichung der vollen und gleichberechtigten Wahrnehmung der Menschenrechte durch LGBTI-Personen einsetzt; ferner wird die EU ihre Besorgnis über die alarmierende Häufigkeit von Gewalt, Diskriminierung und Hetze gegen diese Personen sowie über deren Stigmatisierung zum Ausdruck bringen. Die EU wird diskriminierende Rechtsvorschriften, Strategien und Praktiken gegen LGBTI-Personen weiterhin auf das Schärfste verurteilen. Die EU wird die allgemeine Entkriminalisierung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen als eine Priorität unterstützen. Die EU wird ein Ende jeder Form von Gewalt gegen LGBTI-Personen auf der ganzen Welt fordern.

38. In Bezug auf **digitale Technologien und künstliche Intelligenz** bekräftigt die EU, dass die Rechte, die die Menschen offline haben, auch online und im Kontext digitaler Technologien geschützt werden müssen und dass strenge Garantien erforderlich sind, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Die EU wird aktiv die universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Rechtsstaatlichkeit und die demokratischen Grundsätze **im digitalen Raum** fördern. Die EU wird sich weiterhin für einen menschenrechtsbasierten und menschenzentrierten Ansatz im digitalen Bereich einsetzen, auch in Bezug auf **künstliche Intelligenz** und andere neue und aufkommende Technologien. Die EU wird weiterhin alle einschlägigen Interessenträger auffordern, Schäden, die durch diese Technologien verursacht werden, zu verhindern und von der Nutzung dieser Technologien abzusehen, wenn sie gegen die universellen Menschenrechte und Grundfreiheiten oder gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen; die EU wird ferner an alle Staaten appellieren, den zivilgesellschaftlichen Online-Raum zu schützen, und für ein offenes, freies, inklusives, sicheres, weltweites, interoperables und geschütztes Internet für alle und dafür eintreten, dass sein Multi-Stakeholder-Fundament gewahrt wird. Die EU wird sich für die Wahrung der Privatsphäre einsetzen und das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz fördern.
39. Die EU wird auf ihre grundsätzliche Haltung gegen die **Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen** hinweisen. An alle Länder, die die Todesstrafe anwenden, werden wir appellieren, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium als ersten Schritt zu ihrer Abschaffung beizubehalten oder einzuführen, und an alle Länder, die in Erwägung ziehen, sie wiedereinzuführen, werden wir appellieren, von einem solchen Rückschritt abzusehen. Die EU wird die Anwendung der Todesstrafe, einschließlich in Fällen, in denen internationale Mindeststandards verletzt werden, entschieden und auf das Schärfste verurteilen, die einschlägigen VN-Resolutionen entschieden unterstützen und dazu aufrufen, das Verbot willkürlicher Tötungen, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, sicherzustellen. Die EU wird darauf hinwirken, dass das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe weiter ratifiziert wird.

40. Die EU wird weiterhin alle Fälle von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, wo auch immer diese stattfinden, verurteilen und sich gegen willkürliche Festnahmen und willkürliche Inhaftierungen sowie gegen das Verschwindenlassen aussprechen. Die EU wird auf die Anwendung von **Folter und Misshandlung** als Methode, um abweichende politische Meinungen zu unterdrücken und den zivilgesellschaftlichen Raum einzuschränken, aufmerksam machen. Ferner wird sie erneut das Erreichen der allgemeinen Ratifizierung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des dazugehörigen Fakultativprotokolls fordern. Die EU wird sich weiterhin für die Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen einsetzen und weitere Schritte in Betracht ziehen, um den weltweiten Handel mit Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben, zu verbieten. Die EU wird ihr unerschütterliches Bekenntnis bekräftigen, weiterhin gegen das **Verschwindenlassen** anzukämpfen und dabei auf den Errungenschaften des ersten Weltkongresses über das Verschwindenlassen aufzubauen.
41. Die EU wird ihr entschlossenes Eintreten für die Förderung und den Schutz des Rechts auf **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** für alle Menschen weltweit bekräftigen. Die EU wird das Recht aller Menschen fördern und schützen, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder nicht zu haben, ihre Religion oder Weltanschauung zu wechseln oder sie allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat zu bekennen. Sie wird jegliche Diskriminierung, Intoleranz, Gewalt und Verfolgung aufgrund der Religion oder Weltanschauung verurteilen und jede Form der Aufstachelung zum religiösen Hass ablehnen. Die EU wird weiterhin eine Kultur der religiösen Toleranz, der Achtung der Vielfalt und des gegenseitigen Verständnisses fördern und den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wesentliche Instrumente für ein friedliches Zusammenleben fördern.

42. Im Anschluss an den 60. Jahrestag des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung wird sich die EU auch künftig konstruktiv an allen Initiativen zur weltweiten Bekämpfung jeder Form von **Rassismus**, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligen. Gleichzeitig wird die EU ihren seit langem vertretenen Standpunkt berücksichtigen, wonach die weltweite Ratifizierung und die vollständige und wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung sichergestellt, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban umgesetzt und die zugehörigen Folgemechanismen vereinfacht und gestrafft werden müssen. Die EU wird sich weiterhin substantiell an den Verhandlungen über den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte von Menschen afrikanischer Abstammung beteiligen. Die EU bekräftigt ihr Engagement für die Bekämpfung von Rassismus, unter anderem im Rahmen der EU-Strategie gegen Rassismus (2026-2030).
43. Die EU bekräftigt ihre Entschlossenheit, die Rechte von **Menschen mit Behinderungen** in ihrem gesamten auswärtigen Handeln zu fördern und durchgängig zu berücksichtigen, unter anderem durch die anstehende Initiative „Verbesserung der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis 2030“. Wir werden unsere Bemühungen intensivieren, sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen können, auch im Rahmen bewaffneter Konflikte und anderer humanitärer Krisen, und dass sie uneingeschränkte, effektive und substantielle Teilhabe und Inklusion in allen Dimensionen des sozialen, kulturellen, bildungsbezogenen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens genießen, unter anderem indem ihre Befähigung zur Selbstbestimmung und Führung gefördert werden. Die EU bekräftigt ihre Unterstützung für die VN-Strategie zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen und unterstützt die Empfehlungen des VN-Generalsekretärs in Bezug auf ihre Umsetzung.
44. Die EU wird weiterhin, auch in allen einschlägigen Foren, an alle Staaten appellieren, die Menschenrechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen **Minderheiten** angehören, zu achten und zu schützen und ihnen Geltung zu verschaffen. Die EU wird sich für das Recht dieser Personen auf eine wirksame Teilhabe am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben einsetzen. Die EU wird allen Formen der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass sowie der Hetze – online oder offline – entgegentreten und zugleich dafür Sorge tragen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden.

45. Die EU wird sich auch in Zukunft für die **Rechte des Kindes** einsetzen und dabei dem Schutz von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt, einschließlich in digitalen Umgebungen, sowie der Förderung des allgemeinen Zugangs zu hochwertiger, inklusiver und sicherer Bildung sowie der Bekämpfung von Kinderarmut und Ungleichheiten bei Kindern Vorrang einräumen. Die EU wird auch dem Schutz von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind oder sich in Postkonfliktsituationen befinden, weiterhin besondere Aufmerksamkeit widmen, indem sie die Koordinierung mit VN-Mechanismen im Einklang mit den aktualisierten Leitlinien der EU zu Kindern und bewaffneten Konflikten verstärkt. Die EU wird auch in Zukunft darauf hinarbeiten, alle Formen der Diskriminierung von Kindern zu beseitigen.
46. Die EU wird weiterhin die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte durch **ältere Menschen** fördern, um ihre Teilhabe in allen Bereichen des Lebens zu gewährleisten, und Altersfeindlichkeit, Diskriminierung aus Altersgründen und alle Formen von Gewalt bekämpfen. Die EU wird darauf hinarbeiten, Lücken im Bereich des Schutzes zu schließen und die wirksame Umsetzung internationaler Standards in dieser Hinsicht zu fördern, und dabei mit den einschlägigen Gremien der Vereinten Nationen zusammenarbeiten.
47. Die EU bekräftigt ihr nachdrückliches Bekenntnis dazu, dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte – darunter das Recht auf Bildung, das Recht auf Nahrung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf soziale Sicherheit, das Recht auf angemessene Wohnung und das Recht auf menschenwürdige Arbeit – geachtet, geschützt und verwirklicht werden, und unterstützt relevante diesbezügliche Initiativen. Sie wird sich aktiv an Beratungen über Wirtschaft und Menschenrechte beteiligen. Sie wird weiterhin den universellen Zugang zu einwandfreiem, ausreichendem und erschwinglichem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung und Hygiene fördern sowie die Menschenrechtsdimension in diesen Bereichen hervorheben. Die EU wird sich weiterhin für die Förderung der kulturellen Rechte und die Förderung des Schutzes des kulturellen Erbes einsetzen.

48. Die EU wird weiterhin mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der VN-Arbeitsgruppe „**Wirtschaft und Menschenrechte**“ zusammenarbeiten, um die Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte weltweit zu fördern. Die EU-Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und die Bekämpfung von Zwangsarbeit stellen eine wichtige Grundlage für ein konstruktives Engagement der EU bei den Vereinten Nationen, auch in Bezug auf ein einvernehmliches rechtsverbindliches Instrument für Wirtschaft und Menschenrechte dar. Im Hinblick auf das Ziel, den Schutz der Opfer zu verbessern und weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, ist es wichtig, einen breiten, überregionalen Konsens zwischen den VN-Mitgliedstaaten anzustreben. Die EU wird auch künftig die Annahme nationaler Aktionspläne in den Mitgliedstaaten und Partnerländern unterstützen und auf einen umfassenden EU-Rahmen für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien hinarbeiten. Sie wird sich auch in der VN-Arbeitsgruppe konstruktiv an der Ausarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens für die Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen beteiligen.
49. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des **Klimawandels**, des Verlusts an biologischer Vielfalt, der Umweltzerstörung und -verschmutzung auf die Wahrnehmung der Menschenrechte von heutigen und künftigen Generationen wird die EU weiterhin darauf hinarbeiten, einen menschenrechtsbasierten Ansatz zu fördern, damit die Anstrengungen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an ihn verstärkt werden. Die EU wird in dieser Hinsicht auf die Verpflichtungen der Staaten als Pflichtenträger hinweisen und sich insbesondere mit den Rechtsträgern befassen, die am meisten von den Auswirkungen der Dreifachkrise des Planeten betroffen sind. Die EU wird die wichtige Rolle unterstützen, die den Verteidigern umweltbezogener und indigener Menschenrechte in diesem Zusammenhang zukommt und Maßnahmen zu ihrem Schutz fördern. Die EU wird auch vor dem Hintergrund des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom Juli 2025 aktiv bei Gesprächen mitwirken, die darauf abzielen, das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt voranzubringen. Sie wird sich für entschlossene und dringende Maßnahmen einsetzen, die im Rahmen des grünen Wandels notwendig sind, um ihn gerecht und inklusiv zu gestalten.

50. Die EU wird auch künftig für die Rechte der **indigenen Völker** gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und den internationalen Menschenrechtsnormen werben und sich diesbezüglich in allen relevanten Gremien, die sich mit den Rechten der indigenen Völker befassen, aktiv einbringen. Die EU wird weiterhin aktiv bei allen Anstrengungen mitwirken, die darauf abzielen, dass Vertreter und Institutionen indigener Völker in Fragen, die sie betreffen, an den einschlägigen Tagungen der Vereinten Nationen umfassend, effektiv und bedeutsam beteiligt werden. Die EU wird deutlich machen, dass Verteidiger indigener Menschenrechte geschützt werden müssen, auch im Zusammenhang mit Landrechten, natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt und des Klimas, und dass sichergestellt werden muss, dass sie für die Menschenrechte eintreten können, ohne Repressalien fürchten zu müssen. Die EU wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit indigener Völker im Zusammenhang mit dem Klimawandel hinweisen. Sie wird sich zudem für die gleichberechtigte, umfassende, effektive und bedeutsame Teilhabe indigener Frauen, auch in Führungsrollen, einsetzen. Die EU wird herausstellen, wie wichtig es ist, indigenen Kindern Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache und Kultur zu ermöglichen.
51. Die EU wird daran erinnern, dass das **Recht auf Entwicklung** darauf beruht, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind, einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass der einzelne Mensch zentraler Akteur, treibende Kraft und Nutznießer von Entwicklung ist und die Staaten als Pflichtenträger in erster Linie dafür verantwortlich sind, dass alle Menschenrechte im Einklang mit ihren Verpflichtungen gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen geachtet, geschützt und erfüllt werden. Die EU wird auf ihre Bedenken zu dem Entwurf eines rechtsverbindlichen Instruments über das Recht auf Entwicklung oder zu jeglichen Ansätzen hinweisen, die die Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten untergraben könnten, indem sie das Recht auf Entwicklung über andere Menschenrechte stellen oder solche Rechte Staaten zuweisen. Die EU erinnert ferner an die Verpflichtung der Staaten als Hauptverantwortliche für die uneingeschränkte Verwirklichung aller Menschenrechte. Die EU wird sich weiterhin gegen einen verfrühten oder unausgewogenen Prozess aussprechen, sich für einen transparenten, inklusiven und einvernehmlichen Ansatz einsetzen und auf einer vollständigen Angleichung an die internationalen Menschenrechtsnormen bestehen. Die EU wird sich weiterhin konstruktiv in internationalen Foren sowohl in Bezug auf den Prozess als auch in Bezug auf den Inhalt einbringen, ohne ihrem endgültigen Standpunkt vorzugreifen.

52. Die EU wird weiterhin Maßnahmen zur Einhaltung des Völkerrechts und zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Bezug auf alle **Flüchtlinge, Asylbewerber, Binnenvertriebene und Migranten** ausbauen, insbesondere in Bezug auf das Grundrecht auf Asyl und den Grundsatz der Nichtzurückweisung, und dabei besonderes Augenmerk auf schutzbedürftige Personen richten. Die EU wird sich weiterhin für einen menschenrechtsbasierten Ansatz für die Zusammenarbeit im Bereich Migration einsetzen und diesen umsetzen. Die EU wird weiterhin im Einklang mit nationalen Zuständigkeiten legale Migrationswege anbieten. Die EU wird alle Staaten auffordern, **Menschenhandel und Schleuserkriminalität** zu verhindern und zu bekämpfen, auch im Rahmen der Globalen Allianz zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität. Die EU bekräftigt, dass sie die irreguläre Migration und die Instrumentalisierung von Migranten zu politischen Zwecken unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts bekämpfen wird. Die EU wird es keinem Land gestatten, seine Werte, einschließlich des Rechts auf Asyl, zu missbrauchen.

53. Die EU wird alle Staaten aufrufen, dafür zu sorgen, dass das Völkerrecht bei der **Reaktion auf Terrorismus und organisierte Kriminalität**, einschließlich Ermittlung und strafrechtlicher Verfolgung, uneingeschränkt eingehalten wird, und dabei die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt zu rücken. Die Bekämpfung von Terrorismus und gewaltorientiertem Extremismus darf weder gegen das Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, verstoßen noch zu diesem Zweck instrumentalisiert werden.